

Info Sheet Einreise, Aufenthalt, Arbeit

Im Zuge der Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz werden die Bedingungen für Einreise, Aufenthalt und Arbeit in der Schweiz massiv vereinfacht. Für Bürger der EU17¹ sowie der EFTA² besteht bereits die volle Personenfreizügigkeit. Das heisst, sie sind den Schweizer Bürgern auf dem Arbeitsmarkt praktisch gleich gestellt.

Für Bürger der EU8³ wird in den kommenden Jahren schrittweise derselbe Zustand geschaffen werden, vorläufig sind sie aber noch gewissen Beschränkungen unterworfen.

Visumspflichten bestehen nur noch für Drittstaatsangehörige.

Bewilligungen

Wer in der Schweiz arbeiten möchte, braucht eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Diese ist vom Arbeitgeber **vorgängig** beim betreffenden kantonalen Amt zu beantragen (Baselstadt AWA; Basel-Land KIGA).

Sofern eine Visumspflicht besteht, reicht ebenfalls der Antrag des Arbeitgebers für eine Arbeitsbewilligung aus. Die entsprechenden Abklärungen bezüglich Einreisevisums werden von den Ämtern danach intern geregelt. Der Arbeitgeber wird über den Entscheid informiert.

Eine Liste der für ein Gesuch von Drittstaatangehörigen benötigten Unterlagen finden Sie unter:

http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/arbeit/nicht-eu_efta-angehoerige/gesuchsunterlagen.html

Adressen der
zuständigen
kantonalen Ämter

Kanton Basel-Landschaft

KIGA: Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln 1
Tel.+ 41 61 552 77 77, Fax + 41 61 552 77 88
www.baselland.ch/KIGA.273479.0.html

Kanton Basel-Stadt

AWA: Amt für Wirtschaft und Arbeit
Utengasse 36, 4005 Basel
Tel.+ 41 61 267 87 87, Fax + 41 61 267 99 39
www.awa.bs.ch

Kanton Jura

Service des arts et métiers et du travail (SAMT)
1, rue due 24-September, 2800 Delémont
Tel.+ 41 32 420 52 30, Fax + 41 32 420 52 31
www.jura.ch

Weiterführende Informationen sind auch auf der Website des Bundesamtes für Migration verfügbar: www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen.html

¹ EU17: BE, DK, DE, FI, FR, GR, IT, LU, MT, NL, AT, PT, SE, ES, CY, GB, IR

² CH, LI, NO, IS

³ EU8: PL, CZ, HU, SK, EE, LV, LT, SI

**Einreise /
Aufenthaltsvisa**

Wer ein Visum für die Schweiz besitzt, braucht kein zusätzliches, separates Visum für Reisen in den Schengenraum. Selbiges gilt auch in umgekehrter Richtung.

| Herkunftsland | Visumspflicht für Aufenthalt | |
|---|------------------------------|---------------|
| | bis 3 Monate | über 3 Monate |
| Schengenraum ⁴ und andere ⁵ | Nein | Nein |
| USA, Australien, Kanada, Bulgarien, Kroatien, Rumänien | Nein | Ja |
| China, Indien, Russland, Südafrika, Taiwan, Türkei, UAE, Albanien, Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien | Ja | Ja |

- Angehörige von Drittstaaten mit gültiger Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B oder C Ausweis) können im Schengenraum visumfrei reisen, müssen aber ihren Pass mit sich führen.
- Betreffend Bulgarien und Rumänien besteht für die visumfreie Einreise die Passpflicht.
- Die vollständige Liste mit genauen Angaben findet sich auf http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/visa.html unter „Anhang 1, Liste 1: Ausweis- und Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit“.

**Aufenthalts- und
Arbeitsbewilligung**

- Für Drittstaatsangehörige ist der Erhalt einer Bewilligung für hoch qualifizierte und spezialisierte Fachkräfte, Führungskräfte, Wissenschaftler und anerkannte Kulturschaffende in der Regel möglich.
- BaselArea bietet gerne Unterstützung beim Einholen der Bewilligungen.

**Herkunftsland
AntragstellerIn**

| EU17 (alte EU Länder inkl. Malta und Zypern) | EU8 ⁶ und Drittstaaten inkl. Bulgarien und Rumänien |
|---|--|
| <p><i>Grenzgängerbewilligung G EG/EFTA (EU17)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnsitz in EU, Arbeit in Schweiz, wöchentliche Rückkehr an den Wohnort – Praktische Gleichstellung mit Schweizer Erwerbstätigen | <p><i>Grenzgängerbewilligung G EG/EFTA (EU8)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Seit 6 Monaten Wohnsitz in EU, Arbeit in CH, wöchentliche Rückkehr an den Wohnort – Kontingentierung, Inländervorrang, Kontrolle der Entlohnung und Arbeitsbedingungen |
| Für detaillierte Informationen zu den Grenzgängerbewilligungen siehe unser separates Infoblatt. | |
| <p><i>Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EG/EFTA)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Anspruch falls Arbeitsverhältnis in CH zwischen 3 Monaten und 1 Jahr nachweisbar (unter 3 Mona- | <p><i>Kurzaufenthalterbewilligung (Ausweis L)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Schlüsselpositionen – 12 Monate gültig, um 12 Monate verlängerbar |

⁴ BE, BU, CH, DK, DE, EE, FI, FR, GR, IS, IT, LV, LT, LU, MT, MC, NL, NO, AT, PL, PT, SE, SK, SI, ES, CZ, HU
⁵ CY, GB, IR, JP, LI, NZ

⁶ Für EU8 bestehen zumeist dieselben Reglementierungen wie für EU17, zusätzlich kommen noch Kontingentierung, Inländervorrang, Kontrolle der Entlohnung und Arbeitsbedingungen, sowie allfällige weitere Bewilligungspflichten dazu.

| | |
|---|---|
| ten nur Meldepflicht) | |
| <p><i>Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EG/EFTA)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – 5 Jahre gültig – falls Arbeitsverhältnis in CH von mindestens 1 Jahr nachweisbar – bei ganzjährigem Aufenthalt, Wohnsitznahme und Lebensmittelpunkt in der Schweiz | <p><i>Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 Jahr gültig – Kontingentierung, Inländervor-rang, Kontrolle der Entlohnung und Arbeitsbedingungen – bei ganzjährigem Aufenthalt, Wohnsitznahme und Lebensmit-telpunkt in der Schweiz |
| <p><i>Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EG/EFTA)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird grundsätzlich nach 5 Jahren Aufenthalt in CH erteilt – Gleichstellung mit Schweizern auf Arbeitsmarkt | <p><i>Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Kann nach 10 Jahren (USA: 5 Jahre) ununterbrochenem Auf-enthalt beantragt werden – Keine Beschränkungen auf Ar-beitsmarkt, selbständige Erwerbs-tätigkeit möglich |